

**Aktuelle Lesefassung* der
Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen
in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung), zuletzt geändert durch 4.
Änderungsverordnung vom 01.01.2026**

berücksichtigt:

- **Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 01.07.2018**
- **Erste Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 30.07.2018**
- **Zweite Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 08.12.2022, zum 08.12.2022 ersatzlos aufgehoben;**
- **Dritte Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 27.01.2023**
- **Vierte Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 01.01.2026**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 und des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (VO-TaxiTarif) vom 15. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 164), sowie § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 1. August 1991 (GVOBl. M-V S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung über die Änderung von Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (ÄndZuVO-PBefG) vom 04.05.1995 (GVOBl. M-V 1995, S. 260) verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgendes:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen durch Unternehmen, die ihren Betriebssitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmen sowie der Taxifahrer nach dem PBefG, nach dessen Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und aufgrund der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Pflichtfahrgebiet

Im Sinne von § 47 Abs.4 PBefG gilt das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin als Pflichtfahrgebiet.

§ 3 Ordnungsnummern

Jedes Taxi erhält von der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer. Diese Ordnungsnummer ist entsprechend den Vorschriften der BOKraft in dem Taxi, für das sie erteilt ist, hinten rechts an der Heckscheibe anzubringen.

§ 4 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen in der Landeshauptstadt Schwerin nur auf den durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (Anlage 2 zu § 41 Straßenverkehrsordnung) gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgehalten werden. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, seine Taxe im Gemeindegebiet seines Betriebssitzes auf den gekennzeichneten Taxiplätzen bereitzuhalten, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.
- (3) Außerhalb der gekennzeichneten Taxiplätze ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn die Kennzeichnungstafel (Taxi-Schild) abgenommen oder verdeckt ist.

- (4) Ein Bereithalten von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxiplätze kann von der zuständigen Behörde gestattet werden, wenn aus Anlass besonderer Veranstaltungen ein bedeutender Taxibedarf zu erwarten ist.
- (5) Bei privater Benutzung der Taxen ist die Kennzeichnungstafel abzunehmen oder zu verdecken.

§ 5 Ordnung auf Taxiplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern. Das erste Taxi hat in Höhe der vorderen Begrenzung des Taxiplatzes zu halten. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe zu schließen. Die Taxen auf den Taxiplätzen müssen stets fahrbereit sein. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Der Fahrauftrag ist in der Reihenfolge des Aufstellens der Taxen durchzuführen. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxiplatz stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.
- (3) Der Fahrer hat sich in oder unmittelbar an seinem Taxi aufzuhalten. Sofern er sich vorübergehend von seinem Taxi entfernt, hat er für die Beaufsichtigung seines Taxis durch einen anderen Taxifahrer Sorge zu tragen. Die Beaufsichtigung darf jedoch nicht dem Taxifahrer übertragen werden, welcher sich an erster Stelle der Reihenfolge befindet.
- (4) Taxen dürfen auf Taxiplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden. Nicht betriebsbereite Taxen sind unverzüglich vom Taxenstand zu entfernen.
- (5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxiplatz zu befahren.
- (6) Die Fahrer von Taxen haben die Taxiplätze stets sauber zu halten.

§ 6 Dienstbetrieb

- (1) Die Unternehmen sind verpflichtet, ihre Taxen mindestens jeden 2. Tag für die Dauer von wenigstens 8 Stunden bereitzuhalten. Das Bereithalten und der Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Genehmigungsbehörde kann erforderlichenfalls die Aufstellung eines Dienstplanes oder dessen Änderung verlangen oder selbst einen Dienstplan aufstellen oder den vorhandenen ändern. Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und Fahrern einzuhalten.
- (2) Kann das Taxi nicht entsprechend Absatz 1 bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde innerhalb 24 Stunden, spätestens am nächsten Werktag hierüber zu informieren, wenn der Dienst innerhalb dieser Zeit nicht wiederaufgenommen wurde.
- (3) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

§ 7 Erscheinungsbild der Taxen

- (1) Unternehmen und Taxifahrer sind dazu verpflichtet, während des Fahrdienstes das Taxi innen und außen in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.
- (2) Die Kleidung des Taxifahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

§ 8 Funktaxen

- (1) Die Funkbetriebszentralen haben ihre jeweiligen Funk- und Betriebsordnungen der Genehmigungsbehörde bekanntzugeben.
- (2) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung des Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden. Über Mobiltelefon können ebenfalls während und nach der Durchführung des Fahrauftrages Folgeaufträge entgegengenommen werden.
- (3) Sprechfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste belästigt werden.

§ 9 Mitführungspflichten

Der Taxifahrer hat neben den Ausweis- und Zulassungspapieren den Text dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und den Auszug aus der Genehmigung für den Verkehr mit Taxen sowie eine ausreichende Anzahl von Fahrpreisquittungsvordrucken im Fahrzeug mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Taxenordnung zu gewähren.

§ 10 Durchführung des Fahrauftrages

- (1) Der Taxifahrer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Ziel zu wählen, sofern der Fahrgast keinen anderen Weg bestimmt. Den Wünschen der Fahrgäste über das Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches ist nach Möglichkeit zu entsprechen.
- (2) Der Taxifahrer ist verpflichtet, älteren und/oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung sind dem Taxifahrer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (5) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder der in der Obhut des Taxifahrers befindlichen Tiere untersagt.
- (6) Das Ansprechen und Anlocken von Personen durch den Taxifahrer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

§ 11 Beförderungspflicht und Beförderung von Tieren

- (1) Die Beförderungspflicht im Pflichtfahrgebiet besteht auch dann, wenn der Fahrgast das Taxi nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nimmt.
- (2) Tiere dürfen nur mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (3) Blindenhunde, welche Blinde begleiten, sind immer zu befördern.
- (4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 12 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt im Pflichtfahrgebiet setzt sich aus dem Grundpreis, dem Preis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) sowie etwaigen Zuschlägen und Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Beförderungsentgelten enthalten.
- (2) Die Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind Festentgelte und dürfen weder über- noch unterschritten werden. Ermäßigungen der Beförderungsentgelte und Vergünstigungen, die nicht behördlich genehmigt worden sind, sowie Vergünstigungen für die Vermittlung von Fahraufträgen sind unzulässig.
- (3) Es gelten folgende Fahrpreise:

Der Grundtarif für jede Fahrt beträgt	
T werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	4,50 Euro
TN werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertage	4,90 Euro.

Der Kilometertarif je gefahrenen Kilometer beträgt

T Tagtarif (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

T1 1. - 2. km	4,00 Euro/km
T2 3. - 4. km	3,50 Euro/km
T3 ab 5. km	2,30 Euro/km

TN Nacht- (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr), sowie

Sonn- und Feiertagstarif

T1N 1. - 2. Km	4,30 €/km
T2N 3. - 4. Km	3,90 €/km
T3N ab 5. Km	2,40 €/km.

- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 45,00 Euro/Std. berechnet.
- (5) Die Fortschaltstufen betragen sowohl bei der zurückgelegten Wegstrecke als auch bei der Wartezeit 0,10 Euro.
- (6) Für Großraumtaxen (PKW ab 6 Sitzplätze einschließlich Führerplatz) ist ein Aufschlag von einmal 8,00 Euro ab der Mitnahme des 5. Fahrgastes zu berechnen.
- (7) Die Herrichtung eines Taxis zu einem besonderen Anlass (z. B. Hochzeit usw.) kann gesondert berechnet werden.
- (8) Bei Anfahrten zum Fahrgast innerhalb des Pflichtfahrgebiets ist der Anfahrtsweg nicht in Rechnung zu stellen.
- (9) Bei Fahrten, deren Fahrtziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtantritt darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt frei zu vereinbaren ist. Sollte es vor Fahrtantritt zu keiner Einigung kommen, so gelten die Beförderungsentgelte nach den Absätzen 3 bis 7 entsprechend.

§ 13 Zuschläge

Der Zuschlag für die Inanspruchnahme eines Inklusionstaxis (zusätzliche technische Fahrzeugumrüstung oder personelle Besetzung) beträgt pro Fahrt:

- | | |
|---|-------------|
| - für eine Beförderung im Rollstuhl
(nur bei umgerüsteten Fahrzeugen) | 19,00 Euro |
| - für das Umsetzen der zu befördernden Person
(2 Transportpersonen erforderlich) | 38,00 Euro. |

§ 14 Fahrpreisanzeiger/EU-Taxameter

- (1) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger/EU-Taxameter angetreten werden.
- (2) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers/EU-Taxameters ein, ist der Fahrgast darauf unverzüglich hinzuweisen. Der Taxifahrer darf von Beginn der Störung an die nach § 12 ff. genannten Beförderungsentgelte berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist das Taxi bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers/EU-Taxameters als Taxi außer Betrieb zu setzen.

§ 15 Fälligkeit der Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden.
- (2) Der Taxifahrer kann jedoch bei konkretem Verdacht der Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes schon vor Fahrtantritt als Vorauszahlung die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen.
- (3) Der Taxifahrer hat bei dem auszuführenden Fahrauftrag Wechselgeld für mindestens 50,00 Euro mitzuführen.

§ 16 Ausstellung von Quittungen

Auf Verlangen hat der Taxifahrer dem Fahrgast eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- a) Ordnungsnummer des Taxis
- b) Name und Anschrift des Unternehmens
- c) kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke
- d) Höhe des Beförderungsentgeltes
- e) Datum, Name und Unterschrift des Taxifahrers

§ 17 Sondervereinbarungen

Für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen können Sondervereinbarungen nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG getroffen werden. Sondervereinbarungen, welche nach Inkrafttreten dieser 4. Änderungsverordnung geschlossen werden, sind bei der Genehmigungsbehörde anzeigepflichtig.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer folgenden Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt:
 1. entgegen § 6 Abs. 1 der Beförderungspflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von 24 Stunden informiert,
 3. entgegen § 9 nicht für die Mitföhrpflicht der Taxitarifordnung sorgt
 4. entgegen § 14 Abs. 1 eine Beförderungsfahrt durchföhrt,
 5. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 das Taxi nicht außer Betrieb setzt,
 6. entgegen § 17 Sondervereinbarungen der Genehmigungsbehörde nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrerin oder Taxifahrer folgenden Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt:
 1. entgegen § 9 diese Verordnung nicht mitföhrt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht gewährt.
 2. entgegen § 11 Abs. 3 Blindenhunde nicht befördert,
 3. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 die Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet nicht einhält,
 4. entgegen § 12 Abs. 10 den entsprechenden Hinweis vor Fahrtbeginn unterlässt,
 5. entgegen § 14 Abs. 1 die Beförderungsfahrt antritt,
 6. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 den Fahrgast nicht unverzüglich auf die Störung hinweist
 7. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 das Beförderungsentgelt nicht ordnungsgemäß berechnet,
 8. entgegen § 16 auf Verlangen des Fahrgastes keine oder eine nicht ordnungsgemäße Quittung aushändigt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen diese Taxiverordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine Strafe droht.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die 4. Änderungsverordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Fahrpreisanzeiger/EU-Taxameter sind spätestens 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.
- (2) Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers/EU-Taxameters auf den neuen Tarif gilt der bisherige Tarif gemäß der 3. Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 27. Januar 2023 weiter.
- (3) Ausnahmen von dieser Verordnung regelt die zuständige untere Verkehrsbehörde.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Stadtverordnung für den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 27.04.1994, letzte Änderung vom 12.11.2001, sowie die Stadtverordnung über die Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 27.04.1994, letzte Änderung vom 23.09.2014, außer Kraft.

*Die Veröffentlichung der 4. Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 01.11.2025 erfolgte am 03.11.2025 über den Internetauftritt der Landeshauptstadt Schwerin. Sie ist zum 01.01.2026 in Kraft getreten.

Die rechtsverbindlichen Texte sind zu finden unter:

- Bekanntmachungen: www.schwerin.de
- Ortsrecht: www.schwerin.de/ortsrecht